

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/696 DER KOMMISSION****vom 4. Mai 2016****zur Änderung der Entscheidung 2006/473/EG zur Anerkennung mehrerer Drittländer und Gebiete von Drittländern als frei von *Xanthomonas campestris* (für Citrus pathogene Stämme) und *Guignardia citricarpa* Kiely (für Citrus pathogene Stämme)**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 2614)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 16.2 und 16.4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2006/473/EG der Kommission <sup>(2)</sup> werden bestimmte Drittländer und bestimmte Gebiete von Drittländern als frei von *Xanthomonas campestris* (für Citrus pathogene Stämme) und *Guignardia citricarpa* Kiely (für Citrus pathogene Stämme) anerkannt.
- (2) Mit der Entscheidung 2006/473/EG wurde der Bundesstaat Louisiana in den Vereinigten Staaten als frei von *Xanthomonas campestris* (für Citrus pathogene Stämme) anerkannt. Auf Grundlage der Informationen, die von den Vereinigten Staaten vorgelegt wurden, sollte der Bundesstaat Louisiana jedoch nicht länger als frei von dem genannten Schadorganismus anerkannt werden.
- (3) Mit der Entscheidung 2006/473/EG wurde Uruguay als frei von *Guignardia citricarpa* Kiely (für Citrus pathogene Stämme) anerkannt. Auf Grundlage der Informationen, die von Uruguay vorgelegt wurden, und der wiederholten Beanstandungen sollte Uruguay nicht länger als frei von dem genannten Schadorganismus anerkannt werden.
- (4) Mit der Entscheidung 2006/473/EG werden alle Gebiete der Vereinigten Staaten als frei von *Guignardia citricarpa* Kiely (für Citrus pathogene Stämme) anerkannt, ausgenommen die Countys Collier, Hendry und Polk im Bundesstaat Florida. Auf Grundlage der Informationen, die von den Vereinigten Staaten vorgelegt wurden, sollte das County Lee nicht länger als frei von dem genannten Schadorganismus anerkannt werden.
- (5) Die Entscheidung 2006/473/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 2006/473/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) in den Vereinigten Staaten: Arizona, Kalifornien, Guam, Hawaii, die Nördlichen Marianen, Puerto Rico, Amerikanisch-Samoa, Texas und die Amerikanischen Jungferinseln;“.

<sup>(1)</sup> ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.<sup>(2)</sup> Entscheidung 2006/473/EG der Kommission vom 5. Juli 2006 zur Anerkennung mehrerer Drittländer und Gebiete von Drittländern als frei von *Xanthomonas campestris* (für Citrus pathogene Stämme), *Cercospora angolensis* Carv. et Mendes und *Guignardia citricarpa* Kiely (für Citrus pathogene Stämme) (ABl. L 187 vom 8.7.2006, S. 35).

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) alle Zitrusfrüchte erzeugenden Drittländer in Europa, Nord-, Mittel- und Südamerika und im karibischen Raum, mit Ausnahme von Argentinien, Brasilien, den Vereinigten Staaten von Amerika und Uruguay;“.

b) Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) in den Vereinigten Staaten: alle Gebiete mit Ausnahme der Countys Collier, Hendry, Lee und Polk im Bundesstaat Florida.“

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Mai 2016

*Für die Kommission*  
Vytenis ANDRIUKAITIS  
*Mitglied der Kommission*

---